

## Beschlussvorlage 2017/0291

Amt / Fachbereich	Datum
Finanzbuchhaltung	01.11.2017

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft</b>	<b>30.11.2017</b>	<b>9</b>	<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>12.12.2017</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>13.12.2017</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Baubetriebsdienst

### **Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Kalenderjahr 2018**

#### **Beschlussvorschlag**

Die im Entwurf beigefügte „Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Kalenderjahr 2018“ wird als Satzung beschlossen. Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2018 wird unverändert mit 1,64 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt.

<b>Strategisches Ziel</b>	5. Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
<b>Handlungsschwerpunkt(e)</b>	5.2 Die allgemeine Ertragslage stärken
<b>Ergebnisse, Wirkung</b> <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Im Rahmen der gesetzlichen Ausgleichsregelungen soll für diese Gebührenart ein Kostendeckungsgrad von 75 % sichergestellt werden.
<b>Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis</b> <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Regelmäßige Gebührenkalkulation und ggfs. Anpassung der Gebührenhöhen.
<b>Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen</b> <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Personalkosten und Entnahme von 1.326,22 € aus der Gebührenaussgleichsrücklage.

## Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Nach der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Melle“ vom 30. Oktober 1975 wird die Höhe der Gebühren vor Beginn eines jeden Kalenderjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt Melle durch besondere Satzung festgesetzt.

Das Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und das Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) sehen für öffentliche Einrichtungen vor, die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung.

Bei der Bemessung der Straßenreinigungsgebühren ist vom Kostendeckungsprinzip auszugehen. Allerdings sind von den Gesamtkosten die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen nicht umlagefähig und somit von der Gemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen (Gemeindeanteil). In der Vergangenheit hatte die Rechtsprechung einen pauschalen Ansatz von 25 Prozent der Gesamtkosten als Gemeindeanteil nicht moniert. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hatte jedoch Anfang 2016 ein Urteil erlassen, welches einen pauschalen Ansatz des Gemeindeanteils nicht mehr akzeptierte. Vielmehr muss demnach die Bemessung des Gemeindeanteils wesentliche Aspekte berücksichtigen und sich insbesondere an den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Diese differenzierte Betrachtung richtet sich an dem Beitragsrecht aus und fordert eine Unterscheidung nach Straßengruppen und sonstigen Anlagen. Dabei ist der Anteil des Allgemeininteresses (Gemeindeanteil) umso höher, je intensiver einrichtungs- oder ortsfremde Nutzer die jeweilige Straßengruppe oder Anlage in Anspruch nehmen. Diese Ermessensabwägungen müssen sich aus entsprechenden Unterlagen ergeben und sich somit belegen lassen. Um auch weiterhin den Kommunen Rechtssicherheit und ein praktikables Vorgehen zu gewährleisten und zu ermöglichen, hat der Landesgesetzgeber auf das Urteil reagiert und daraufhin das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) zum 01.01.2017 geändert. § 52 NStrG regelt die Durchführung und Ausgestaltung der Straßenreinigung. In § 52 (3) NStrG wurde neu festgelegt, dass der Anteil der Allgemeinheit an der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ 25 Prozent beträgt und durch den Träger der Straßenreinigung zu tragen ist. Die Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2018 basiert auf dieser Rechtsgrundlage und wird somit weiterhin in der gewohnten Form erstellt.

Eine Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2018 wurde erstellt. Die Straßenreinigung wird größtenteils von der Firma ALBA durchgeführt. Die Firma ALBA hatte ihre Preise zum 01.01.2016 um 7,9 Prozent erhöht. Durch die Preiserhöhung ist es in 2016 zu Mehraufwendungen in Höhe von ca. 3.100,- Euro gekommen. Davor erfolgte die letzte Preiserhöhung zum 01.01.2012 um ca. 8 Prozent.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2018 ist als Anlage 1 beigelegt. Das HH-Jahr 2016 schließt mit einer Unterdeckung in Höhe von 2.392,07 Euro ab. Die Planung für das HH-Jahr 2016 kalkulierte mit einer Unterdeckung in Höhe von 3.500,- Euro. Planmäßig entwickelte sich im HH-Jahr 2016 das Gebührenaufkommen. Auf der Aufwandsseite wurde im HH-Jahr 2016 das Aufwandsbudget in der Gesamtheit um ca. 1.400,- Euro nicht ausgeschöpft. Insbesondere durch die geringeren Aufwendungen für die Verwertung des Straßenkehrschutts konnte die Ergebnisverbesserung im HH-Jahr 2016 gegenüber der Planung erzielt werden.

Die Unterdeckung 2016 wird mit der Gebührenaussgleichsrücklage verrechnet. Die in den Vorjahren in diesem Gebührenhaushalt angefallenen Überschüsse werden über die sog. Gebührenaussgleichsrücklage verbucht und mit Unterdeckungen aus dem

Gebührenhaushalt in den Folgejahren verrechnet. Somit ist sichergestellt, dass angefallene Überschüsse im Gebührenhaushalt verbleiben ebenso wie die Verrechnung von angefallenen Unterdeckungen. Die Gebührenaussgleichsrücklage beträgt inklusive der Verrechnung des Betriebsergebnisses 2016 insgesamt 4.173,78 Euro (Stand 31.12.2016).

Der satzungsgemäße Gebührensatz für das HH-Jahr 2017 beträgt 1,64 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront. Der Gebührensatz wurde in der Ratssitzung am 07.12.2016 beschlossen und ist gegenüber dem HH-Jahr 2016 unverändert geblieben. Das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2017 wird lt. Planung mit einer Unterdeckung in Höhe von minus 2.900,- Euro abschließen, die durch die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage ausgeglichen wird. Nach aktuellem Sachstand wird das Betriebsergebnis 2017 besser als prognostiziert ausfallen, da die Aufwendungen für die Verwertung des Straßenkehrrechts nicht in dem angedachtem Maße anfallen werden.

Für das HH-Jahr 2018 wird mit geringfügig modifizierten Aufwandsgrößen geplant. Die Preise der Firma ALBA für das Jahr 2018 bleiben unverändert. Das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2018 schließt lt. Planung entsprechend auch mit einer Unterdeckung von minus 2.600,- Euro ab. Diese Unterdeckung kann zum Teil mit der noch vorhandenen Gebührenaussgleichsrücklage verrechnet werden, so dass die Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2018 aufgebraucht ist. Die verbleibende Unterdeckung des HH-Jahres 2018 wird entweder durch die Ergebnisverbesserung des HH-Jahres 2017 getragen oder als Verlustvortrag in die Gebührenkalkulation für das HH-Jahr 2019 vorgetragen. Nach heutigem Sachstand ist mit einer Gebührenanpassung für das HH-Jahr 2019 zu rechnen.

Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2018 wird daher unverändert mit 1,64 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt.

## Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
545-01	Straßenreinigung
HSP 5.2	Die allgemeine Ertragslage stärken (Z 5)
LB 7	Wir unterstützen Wirtschaft und Handel und gehen verantwortungsvoll mit den Finanzen um
Z 5	Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	<u>Gebühren</u> Plan: 46.300,00 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Keine Veränderungen-